

Merkblatt

Parkerleichterungen im Straßenverkehr für besondere Gruppen von schwerbehinderten Menschen und Personen mit vorübergehender erheblicher Gehbehinderung oder Mobilitätsbeeinträchtigung

Wo ist der Antrag zu stellen?

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind bei der für den Wohnsitz zuständigen Straßenverkehrsbehörde, das sind die Ämter und amtsfreien Gemeinden, zu stellen. Dort erhalten Sie auch das notwendige Formblatt.

Wer kann eine Ausnahmegenehmigung erhalten?

Schwerbehinderte Menschen,

- a) denen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein infolge von Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule sowie die Merkzeichen G (erheblich gehbehindert) bescheinigt wurden oder
- b) denen ein GdB von wenigstens 70 allein infolge von Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 allein infolge von Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge sowie das Merkzeichen G bescheinigt wurden,
- c) die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa leiden, wenn allein hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt,
- d) die doppelte Stomaträger sind, oder einfache Stomaträger, wenn allein hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt,

durch die jeweilige Straßenverkehrsbehörde auf Antrag.

Die Bescheinigung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen erteilt das zuständige Versorgungsamt auf dem Wege der Amtshilfe.

Weiterhin können eine Ausnahmegenehmigung erhalten

- e) Gehbehinderte und in ihrer Mobilität beeinträchtigte Personen mit noch nicht abgeschlossenem Feststellungsverfahren der Versorgungsverwaltung, sofern sie sich nur in einem maximalen Aktionskreis von ca. 100 m bewegen können, sowie
- f) Personen die aufgrund eines Unfalls, einer Operation oder einer Krankheit (zum Beispiel länger andauernde akute rheumatische oder Multiple Sklerose-Schübe) in ihrer Mobilität vorübergehend erheblich eingeschränkt sind (maximaler Aktionsradius ca. 100 m).

Der Nachweis über das eingeleitete Feststellungsverfahren erfolgt im Allgemeinen durch die Eingangsbestätigung des Versorgungsamtes.

Der Nachweis über das Ausmaß und die Dauer der Gehbehinderung oder Mobilitätsbeeinträchtigung erfolgt gegenüber den zuständigen Straßenverkehrsbehörden durch eine formlose ärztliche Bescheinigung.

Wo kann ich mit der Ausnahmegenehmigung parken?

Der Berechtigte kann mit einem Kraftfahrzeug

- a) im eingeschränkten Halteverbot und im Zonenhalteverbot bis zu 3 Stunden parken,
- b) im Bereich des Zonenhalteverbots, in dem das Parken durch Zusatzschild zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer überschreiten,
- c) auf einem Parkplatz oder bei Parken auf Gehwegen, wo die Parkzeit durch Zusatzschild eingeschränkt

- ist, über die zugelassene Zeit hinaus parken,
- d) in Fußgängerzonen während der Ladezeiten parken,
 - e) an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung parken,
 - f) auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden parken,
 - g) in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Dabei sind die Grundregeln des Straßenverkehrs (§ 1 StVO) zu beachten und in zumutbarer Entfernung (100 m) darf keine andere Parkmöglichkeit bestehen.

Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Wo kann ich mit der Ausnahmegenehmigung nicht parken?

Parken mit der Ausnahmegenehmigung ist nicht zulässig innerhalb von Halteverbotsstrecken und an Stellen, die für schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen aG und BI vorbehalten sind (ausgewiesene Behindertenparkplätze).

Nähere Auskünfte erteilt die Straßenverkehrsbehörde.